

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„Global Balanced Opportunity Fund“ (mit den Anteilsscheinklassen R – ISIN: DE000A2P3XX3 und I – ISIN: DE000A2P3XW5)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

In § 2 Absatz 5 BAB wurde die Dachfondsfähigkeit angepasst. Das Sondervermögen ist künftig . dachfondsfähig. Die weitere Änderung betrifft die Klarstellung, dass weitergehende Einschränkungen hinsichtlich der Zielfonds nicht bestehen.

Des Weiteren wird in § 4 Absatz 1 BAB wird der Verweis auf § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) in § 16 Absatz 3 der AAB geändert. Infolgedessen wird auch in § 5 Absatz 3 der Verweis auf § 16 Absatz 3 in § 16 Absatz 2 Satz 3 geändert. Eine inhaltliche Änderung ist dadurch nicht gegeben.

Darüber hinaus wurde eine redaktionelle Änderung in § 7 Absatz 5 b) BAB vorgenommen. Der Begriff „wesentliche Anlegerinformation“ wurde durch „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ersetzt.

Weiterhin wird der Verweis in § 7 Absatz 7 c) BAB auf die Internetseite des BVI zur Erläuterung der Anteilwertentwicklung nach der BVI-Methode konkretisiert.

Schließlich wurde § 11 in die BAB eingefügt, nach welchem künftig zum Zwecke der Liquiditätssicherung des o.g. Sondervermögens die Möglichkeit für eine Rücknahmebeschränkung besteht, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger in Summe für den betreffenden Bewertungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes (Schwellenwert) erreichen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.10.2023 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen bis 15.10.2023 kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 10.10.2023

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

[...]

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **Global Balanced Opportunity Fund SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

§ 5 Anteile

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

[...]

§ 7 Kosten

[...]

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

7. Erfolgsabhängige Vergütung

[...]

- c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“